

# Bundesgesetzblatt <sup>1</sup>

Teil II

G 1998

---

**1998**                      **Ausgegeben zu Bonn am 19. Januar 1998**                      **Nr. 1**

---

| Tag        | Inhalt  | Seite |
|------------|---|-------|
| 22. 7. 97  | Bekanntmachung des deutsch-srilankischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....  | 2     |
| 22. 10. 97 | Bekanntmachung des deutsch-mazedonischen Abkommens über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße .....   | 4     |
| 10. 11. 97 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1990 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung ..... | 8     |
| 10. 11. 97 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl .....                | 8     |
| 13. 11. 97 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) .....                 | 9     |
| 14. 11. 97 | Bekanntmachung des deutsch-kroatischen Rückübernahmeabkommens und des Protokolls zur Durchführung des Abkommens .....   | 9     |
| 14. 11. 97 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 .....  | 14    |
| 17. 11. 97 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins .....  | 14    |
| 18. 11. 97 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen .....                                      | 15    |
| 18. 11. 97 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966 .....  | 15    |
| 18. 11. 97 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See .....                        | 16    |

---

*Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts sind für die Abonnenten die Titelblätter für die Bände 1 und 2, die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für den Jahrgang 1997 des Bundesgesetzblatts Teil II beigelegt.*

---

*Den Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird die am 12. Januar 1998 ausgegebene Neuauflage des Fundstellennachweises B (Völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge zur Vorbereitung und Herstellung der Einheit Deutschlands), abgeschlossen am 31. Dezember 1997, gesondert übersandt.*

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-srilankischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 22. Juli 1997**

Das in Colombo am 16. Mai 1997 unterzeichnete  
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik  
Deutschland und der Regierung der Demokratischen  
Sozialistischen Republik Sri Lanka über Finanzielle  
Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 16. Mai 1997

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Juli 1997

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Schweiger

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka  
über Finanzielle Zusammenarbeit  
(Vorhaben: „Zweite Erweiterung des Dieselkraftwerkes Sapugaskanda“,  
„Erweiterung von zwei Umspannstationen in Colombo“,  
„Wasserversorgung in den Provinzstädten Ampara und Nawalapitiya“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik  
Sri Lanka –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokra-  
tischen Sozialistischen Republik Sri Lanka,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch  
partnerschaftliche finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu  
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen  
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in  
der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka beizu-  
tragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht  
es der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik  
Sri Lanka und/oder einem anderen von beiden Regierungen  
gemeinsam auszuwählenden Empfänger, von der Kreditanstalt  
für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die in Artikel 2 Absatz 1  
genannten Vorhaben Darlehen

- a) unter Bezugnahme auf die zwischen beiden Regierungen in  
der Zeit vom 5. bis 6. November 1985 geführten Verhandlungen  
sowie unter Bezugnahme auf die in der Zeit vom 20. bis  
21. November 1995 zwischen beiden Regierungen geführten  
Konsultationen bis zu insgesamt 30 000 000,- DM (in Worten:  
dreißig Millionen Deutsche Mark) und
- b) unter Bezugnahme auf die in der Zeit vom 13. bis 15. Mai  
1996 zwischen beiden Regierungen geführten Verhandlungen  
bis zu insgesamt 25 000 000,- DM (in Worten: fünfund-  
zwanzig Millionen Deutsche Mark)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit fest-  
gestellt worden ist.

## Artikel 2

(1) Die Darlehen nach Artikel 1 werden für folgende Vorhaben verwendet:

- a) 27 000 000,- DM (in Worten: siebenundzwanzig Millionen Deutsche Mark) für die zweite Erweiterung des Dieselmotorkraftwerks Sapugaskanda aus der Zusage von 1985,
- b) 8 000 000,- DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark) für die Erweiterung von zwei 132/11 KV-Umspannstationen in Colombo, davon 3 000 000,- DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) aus der Zusage von 1985 und 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) aus der Zusage von 1996,
- c) 20 000 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) für die Wasserversorgung in den Provinzstädten Ampara und Nawalapitiya aus der Zusage von 1996.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka durch andere Vorhaben ersetzt werden.

## Artikel 3

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Darlehen, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens-/Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b genannten Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2004.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder

Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

## Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Artikel 3 Absatz 1 zu schließenden Verträge.

## Artikel 5

Die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka erkennt an, daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau in Sri Lanka nicht steuer- und abgabepflichtig ist. Sie trägt daher sämtliche Steuern und öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 3 erwähnten Verträge in der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka erhoben werden.

## Artikel 6

Die Regierung der Demokratischen Republik Sri Lanka überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung sowie aus der Gewährung von Finanzierungsbeiträgen ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

## Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Colombo am 16. Mai 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Schmidt

Für die Regierung  
der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka  
B.C. Perera

**Bekanntmachung  
des deutsch-mazedonischen Abkommens  
über den grenzüberschreitenden Personen-  
und Güterverkehr auf der Straße**

**Vom 22. Oktober 1997**

Das in Bonn am 8. Oktober 1996 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße ist nach seinem Artikel 19 Abs. 1

am 20. Juli 1997

in Kraft getreten. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Oktober 1997

Bundesministerium für Verkehr  
In Vertretung  
Hans Jochen Henke

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der mazedonischen Regierung  
über den grenzüberschreitenden Personen-  
und Güterverkehr auf der Straße**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und

die mazedonische Regierung –

in dem Wunsch, den internationalen Personen- und Güterverkehr auf der Straße zu regeln und zu fördern –

haben folgendes vereinbart:

**Artikel 1**

Dieses Abkommen regelt auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien die Beförderung von Personen und Gütern im internationalen deutsch-mazedonischen Straßenverkehr und im Transit durch diese Staaten durch Unternehmer, die im Hoheitsgebiet ihres Staates zur Ausführung dieser Beförderungen berechtigt sind.

**Personenverkehr**

**Artikel 2**

(1) Personenverkehr im Sinne dieses Abkommens ist die Beförderung von Personen und deren Gepäck mit Kraftomnibussen auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter sowie

mit Personenkraftwagen auf Rechnung Dritter (zum Beispiel Taxen und Mietwagen). Das gilt auch für Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Verkehrsdiensten.

(2) Als Kraftomnibusse gelten Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind. Als Personenkraftwagen gelten Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

**Artikel 3**

(1) Linienverkehr ist die regelmäßige Beförderung von Personen in einer bestimmten Verkehrsverbindung nach im voraus festgelegten und veröffentlichten Fahrplänen, Beförderungsentgelten und -bedingungen, bei denen Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen ein- und aussteigen können. Dies gilt auch für Verkehre, die im wesentlichen wie Linienverkehre durchgeführt werden.

(2) Als Linienverkehr im Sinne dieses Abkommens gilt unabhängig davon, wer den Ablauf der Fahrten bestimmt, auch die regelmäßige Beförderung bestimmter Kategorien von Personen unter Ausschluß anderer Fahrgäste, soweit die Merkmale des Linienverkehrs nach Absatz 1 gegeben sind. Diese Beför-

derungen, insbesondere die Beförderung von Arbeitnehmern zur Arbeitsstelle und von dort zu ihrem Wohnort, werden als „Sonderformen des Linienverkehrs“ bezeichnet.

(3) Linienverkehre im Wechsel- oder Transitverkehr bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Die Genehmigung wird im gegenseitigen Einvernehmen nach Maßgabe des geltenden Rechts der jeweiligen Vertragspartei erteilt. Die Genehmigung kann für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren erteilt werden.

(4) Änderungen des Linienverlaufs, der Haltestellen, der Fahrpläne, der Beförderungsentgelte und -bedingungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Das gleiche gilt für die Einstellung des Betriebes.

(5) Anträge auf Einrichtung eines Linienverkehrs sowie Anträge gemäß Absatz 4 sind bei der zuständigen Behörde der Vertragspartei einzureichen, in deren Hoheitsgebiet das Unternehmen seinen Betriebssitz hat. Die Anträge sind mit einer Stellungnahme des Verkehrsministeriums dieser Vertragspartei dem Verkehrsministerium der anderen Vertragspartei unmittelbar zu übersenden.

(6) Die Anträge nach den Absätzen 4 und 5 müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname oder Firma sowie vollständige Anschrift des antragstellenden Unternehmens;
2. Art des Verkehrs;
3. Beantragte Genehmigungsdauer;
4. Betriebszeitraum und Zahl der Fahrten (zum Beispiel täglich, wöchentlich);
5. Fahrplan;
6. Genaue Linienführung (Haltestellen zum Aufnehmen und Absetzen der Fahrgäste/andere Haltestellen/Grenzübergangsstellen);
7. Länge der Linie in Kilometern: Hinfahrt/Rückfahrt;
8. Länge der Tagesfahrtstrecke;
9. Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer;
10. Zahl der Sitzplätze der einzusetzenden Kraftomnibusse;
11. Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife).

#### Artikel 4

(1) Pendelverkehr ist der Verkehrsdienst, bei dem vorab gebildete Gruppen von Fahrgästen bei mehreren Hin- und Rückfahrten von demselben Ausgangsgebiet zu demselben Zielgebiet befördert werden. Diese Gruppen, die aus Fahrgästen bestehen, die die Hinfahrt zurückgelegt haben, werden bei einer späteren Fahrt zum Ausgangsort zurückgebracht. Unter Ausgangsgebiet und Zielgebiet sind der Ort des Reiseantritts und der Ort des Reiseziels sowie die in einem Umkreis von 50 km gelegenen Orte zu verstehen. Neben der Beförderungsleistung muß die Unterkunft der Reisegruppe mit oder ohne Verpflegung am Zielort und gegebenenfalls während der Reise eingeschlossen sein. Die erste Rückfahrt und die letzte Hinfahrt in der Reihe der Pendelfahrten müssen Leerfahrten sein.

(2) Die Zuordnung eines Verkehrsdienstes zum Pendelverkehr wird nicht dadurch berührt, daß mit Zustimmung der zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei oder der betreffenden Vertragsparteien Reisende abweichend von Absatz 1 die Rückfahrt mit einer anderen Gruppe vornehmen.

(3) Pendelverkehre bedürfen im Einzelfall der Genehmigung der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist unmittelbar an die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei zu richten. Er soll mindestens 60 Tage vor Aufnahme des Verkehrs gestellt werden.

(4) Anträge auf Genehmigung eines Pendelverkehrs nach Absatz 3 müssen außer den Angaben nach Artikel 3 Absatz 6 noch die Reisedaten, Zahl der Fahrten und die Angaben über Ort

und Hotels oder sonstige Einrichtungen, in denen die Fahrgäste während ihres Aufenthalts untergebracht werden sollen, sowie über die Dauer des Aufenthalts enthalten.

(5) Grundsätze über das Genehmigungsverfahren bei Pendelverkehren, Genehmigungsvordrucke und zuständige Behörden werden erforderlichenfalls in der nach Artikel 15 gebildeten Gemischten Kommission erarbeitet.

(6) Bei Pendelverkehren im Sinne des Absatzes 1 führen die Unternehmen eine Fahrgastliste mit, die bei der Einreise in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei von deren Grenzbehörden abzustempeln ist.

#### Artikel 5

(1) Gelegenheitsverkehr ist der Verkehr, der nicht Linienverkehr im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 und auch nicht Pendelverkehr im Sinne von Artikel 4 ist.

(2) Gelegenheitsverkehre im Wechsel- oder Transitverkehr bedürfen keiner Genehmigung, wenn es sich handelt

a) um Fahrten, die mit einem Kraftfahrzeug durchgeführt werden, das auf der gesamten Fahrstrecke die gleiche Reisegruppe befördert und sie an den Ausgangsort zurückbringt (Rundfahrten mit geschlossenen Türen),

oder

b) um Verkehre, bei denen zur Hinfahrt Fahrgäste aufgenommen werden und bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist (Leerrückfahrten),

oder

c) um Leereinfahrten, um eine Reisegruppe, die zuvor von demselben Unternehmen mit einem Verkehr nach Buchstabe b befördert worden ist, wieder aufzunehmen und an den Ausgangsort zurückzubringen.

(3) Bei Gelegenheitsverkehren dürfen unterwegs Fahrgäste weder aufgenommen noch abgesetzt werden, es sei denn, daß die zuständige Behörde der betreffenden Vertragspartei dieses gestattet.

(4) Gelegenheitsverkehre, die nicht den Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechen, bedürfen in jedem Fall der Genehmigung der zuständigen Behörde der jeweils anderen Vertragspartei. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist unmittelbar an die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei zu richten. Er soll mindestens vier Wochen vor Aufnahme des Verkehrs gestellt werden.

(5) Die Anträge nach Absatz 4 müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname oder Firma sowie vollständige Anschrift des Unternehmens sowie gegebenenfalls des Reiseveranstalters, der den Beforderungsauftrag erteilt hat;
2. Zweck der Reise (Beschreibung);
3. Staat, in dem die Reisegruppe gebildet wird;
4. Ausgangs- und Zielort der Fahrt und Herkunftsland der Reisegruppe;
5. Fahrtstrecke mit Grenzübergangsstellen;
6. Daten der Hin- und Rückfahrt mit Angabe, ob Hin-/Rückfahrt besetzt oder leer erfolgen sollen;
7. Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer;
8. Amtliche Kennzeichen und Zahl der Sitzplätze der einzusetzenden Kraftomnibusse.

(6) Kontrolldokumente für genehmigungsfreie Gelegenheitsverkehre werden in der nach Artikel 15 gebildeten Gemischten Kommission vereinbart.

#### Artikel 6

(1) Nach Artikel 3 Absatz 3, Artikel 4 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 3 und 4 erteilte Genehmigungen dürfen nur von dem Unter-

nehmen genutzt werden, dem sie erteilt werden. Sie dürfen weder auf ein anderes Unternehmen übertragen werden, noch, im Falle des Gelegenheitsverkehrs, für andere Kraftfahrzeuge als in der Genehmigung angegeben genutzt werden. Im Rahmen des Linienverkehrs kann jedoch der Verkehrsunternehmer, dem die Genehmigung erteilt ist, Vertragsunternehmer aus den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien einsetzen. Diese brauchen in der Genehmigungsurkunde nicht genannt zu sein, müssen jedoch eine amtliche Ausfertigung dieser Urkunde und den Vertrag oder eine beglaubigte Ausfertigung des Vertrags mit sich führen.

(2) Unternehmen einer Vertragspartei dürfen Personen zwischen zwei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei liegenden Orten nicht befördern (Kabotageverbot).

## Güterverkehr

### Artikel 7

Unternehmer des gewerblichen Güterkraftverkehrs und des Werkverkehrs bedürfen für Beförderungen zwischen dem Hoheitsgebiet, in dem das verwendete Kraftfahrzeug zugelassen ist, und dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei sowie im Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien für jede Beförderung der Genehmigung der zuständigen Behörde dieser Vertragspartei.

### Artikel 8

(1) Die Genehmigung wird dem Unternehmer erteilt. Sie gilt nur für ihn selbst und ist nicht übertragbar.

(2) Eine Genehmigung ist erforderlich für jedes Lastkraftfahrzeug und für jede Zugmaschine. Sie gilt zugleich für mitgeführte Anhänger oder Sattelanhänger unabhängig vom Ort ihrer Zulassung.

(3) Eine Genehmigung gilt im Wechsel- und Transitverkehr für eine beliebige Anzahl von Fahrten während der in ihr bestimmten Zeit (Zeitgenehmigung) oder für jeweils eine oder mehrere Hin- und Rückfahrten in dem in der Genehmigung angegebenen Zeitraum (Fahrtdienstreife).

(4) Beförderungen zwischen dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei und einem dritten Staat sind nur zulässig, wenn dabei das Hoheitsgebiet, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, auf verkehrsüblichem Weg durchfahren wird. In der nach Artikel 15 gebildeten Gemischten Kommission können nach Überprüfung des Bedarfs Ausnahmen vereinbart werden.

(5) Unternehmer einer Vertragspartei dürfen keine Güter zwischen zwei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei liegenden Orten (Binnenverkehr) befördern.

(6) Für den nach diesem Abkommen vorgesehenen Güterverkehr sind Frachtpapiere erforderlich, deren Form dem internationalen üblichen Muster entsprechen muß.

### Artikel 9

(1) Einer Genehmigung bedürfen nicht

1. Fahrten mit leeren Kraftfahrzeugen, soweit es sich nicht um Fahrzeuge handelt, die Handelsgut sind;
2. Beförderungen von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger, 6 t nicht übersteigt oder deren zulässige Nutzlast, einschließlich der Nutzlast der Anhänger, 3,5 t nicht übersteigt;
3. Beförderungen von Umzugsgut;
4. Beförderungen von Gegenständen und Einrichtungen, die für Theater-, Musik- oder Filmvorstellungen, Messen und Ausstellungen oder für Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen bestimmt sind, sofern diese Gegenstände oder Einrichtungen nur vorübergehend ein- oder ausgeführt werden;
5. Überführungen von Leichen;

6. gelegentliche Beförderungen von Luftfrachtgütern nach und von Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
7. Beförderungen von Postsendungen;
8. Beförderungen von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen (Rückführung);
9. Beförderungen von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur humanitären Hilfeleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen) bestimmten Gütern;
10. Beförderungen von lebenden Tieren;
11. Beförderungen von Gepäck in Anhängern an Kraftomnibussen;
12. Beförderungen von Wohncontainern, sofern es sich nicht um Handelsgut handelt.

(2) Die nach Artikel 15 gebildete Gemischte Kommission kann weitere Beförderungen von der Genehmigungspflicht ausnehmen.

### Artikel 10

(1) Die für mazedonische Unternehmer erforderlichen Genehmigungen werden durch das Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland über das mazedonische Ministerium für Verkehr und Kommunikation erteilt.

(2) Die für Unternehmer der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Genehmigungen werden durch das mazedonische Ministerium für Verkehr und Kommunikation über das Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland oder über die von den von ihm beauftragten Behörden erteilt.

### Artikel 11

(1) Die Verkehrsministerien beider Staaten oder die nach Artikel 15 gebildete Gemischte Kommission vereinbaren auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und unter Berücksichtigung des Außenhandels und des Transitverkehrs die Anzahl der Genehmigungen, die jährlich jeder Vertragspartei zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die vereinbarte Anzahl der Genehmigungen kann im Bedarfsfall nach Maßgabe des Artikels 15 geändert werden.

(3) Die Muster der Genehmigungen werden von der nach Artikel 15 gebildeten Gemischten Kommission vereinbart.

## Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 12

Genehmigungen, Kontrolldokumente oder die sonst erforderlichen Dokumente sind bei allen Fahrten im Fahrzeug mitzuführen, auf Verlangen Vertretern der zuständigen Kontrollbehörden vorzuzeigen und zur Prüfung auszuhändigen.

### Artikel 13

(1) Die Unternehmer sind verpflichtet, insbesondere die im Arbeitsgebiet der anderen Vertragspartei geltenden Bestimmungen des Verkehrs- und Kraftfahrzeugrechts sowie die jeweils geltenden Zoll- und Tarifbestimmungen einzuhalten.

(2) Bei schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen eines Unternehmens oder seines Fahrpersonals gegen das im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei geltende Recht oder gegen die Bestimmungen dieses Abkommens können die zuständigen Behörden der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Kraftfahrzeug zugelassen ist, auf Ersuchen der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Zuwiderhandlung begangen wurde, im Rahmen des jeweils geltenden Rechts folgende Maßnahmen treffen:

- a) Aufforderungen an das verantwortliche Unternehmen, die geltenden Vorschriften einzuhalten (Verwarnung);
- b) vorübergehender Ausschuß vom Verkehr;

- c) Einstellung der Ausgabe von Genehmigungen an das verantwortliche Unternehmen oder Entzug einer bereits erteilten Genehmigung für den Zeitraum, für den die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei das Unternehmen vom Verkehr ausgeschlossen hat.

(3) Die Maßnahme nach Buchstabe b kann auch unmittelbar von der zuständigen Behörde der Vertragspartei ergriffen werden, in deren Hoheitsgebiet die Zuwiderhandlung begangen worden ist.

(4) Die Verkehrsministerien beider Vertragsparteien unterrichten einander nach Maßgabe von Artikel 14 über die getroffenen Maßnahmen.

#### Artikel 14

Soweit auf Grund dieses Abkommens nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Nutzung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
2. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
3. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich an die zuständigen Behörden und, soweit dies für Zwecke der Strafverfolgung erforderlich ist, auch an die Staatsanwaltschaft und die Gerichte übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.
4. Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen nationalen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, daß unrichtige oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung der Daten vorzunehmen.
5. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Das Recht auf Auskunftserteilung richtet sich im übrigen nach nationalem Recht.
6. Die übermittelnde Stelle weist bei der Übermittlung auf die nach dem für sie geltenden Recht zu beachtenden Lösungsfristen hin. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten personenbezogenen Daten nach dem Wegfall der Erforderlichkeit zu löschen.
7. Die mit der Durchführung dieses Abkommens beauftragten Stellen der beiden Vertragsparteien sind verpflichtet, die

Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen und die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

#### Artikel 15

Vertreter der Vertragsparteien bilden eine Gemischte Kommission. Sie besteht aus Beauftragten der beiden Vertragsparteien und tritt im Bedarfsfalle zusammen, um die Durchführung dieses Abkommens sicherzustellen, andere Fragen zu behandeln, die mit dem internationalen Straßenverkehr zusammenhängen, die Bestimmungen des Abkommens der Entwicklung des Verkehrs anzupassen und alle auftretenden Streitfragen einvernehmlich zu regeln.

#### Artikel 16

Die Vertragsparteien fördern den Einsatz von lärm- und schadstoffarmen Fahrzeugen sowie von Fahrzeugen mit moderner Ausrüstung der fahrzeugtechnischen Sicherheit für Beförderungen im Sinne von Artikel 1. Die Einzelheiten werden in der nach Artikel 15 gebildeten Gemischten Kommission festgelegt.

#### Artikel 17

Die Vertragsparteien teilen einander die zuständigen Behörden nach den Artikeln 3, 4, 5, 10 und 13 dieses Abkommens mit.

#### Schlußbestimmungen

#### Artikel 18

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus ihren Verträgen mit Dritten, darunter jenen der Bundesrepublik Deutschland aus der Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft, werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

#### Artikel 19

(1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Dieses Abkommen bleibt solange in Kraft, bis es von einer Vertragspartei schriftlich auf diplomatischem Weg gekündigt wird. Im Falle der Kündigung tritt das Abkommen sechs Monate nach Eingang der Kündigung bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.

#### Artikel 20

Mit Inkrafttreten dieses Abkommens tritt die Vereinbarung vom 16. Juli 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den grenzüberschreitenden Straßenpersonen- und -güterverkehr in ihrer jetzt gültigen Fassung im deutsch-mazedonischen Verhältnis außer Kraft.

Geschehen zu Bonn am 8. Oktober 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher und mazedonischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Christian Ueberschaer  
Johannes Nitsch

Für die mazedonische Regierung

Dimitar Buzlevski

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Internationalen Übereinkommens von 1990 über Vorsorge,  
Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung**

**Vom 10. November 1997**

Das Internationale Übereinkommen von 1990 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung vom 30. November 1990 (BGBl. 1994 II S. 3798) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

|                             |    |                   |
|-----------------------------|----|-------------------|
| El Salvador                 | am | 9. Januar 1996    |
| Georgien                    | am | 20. Mai 1996      |
| Japan                       | am | 17. Januar 1996   |
| Liberia                     | am | 5. Januar 1996    |
| Malaysia                    | am | 30. Oktober 1997  |
| Marshallinseln              | am | 16. Januar 1996   |
| Tonga                       | am | 1. Mai 1996.      |
| Es wird in Kraft treten für |    |                   |
| Vereinigtes Königreich      | am | 16. Dezember 1997 |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Februar 1997 (BGBl. II S. 717).

Bonn, den 10. November 1997

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See  
bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl**

**Vom 10. November 1997**

Das Protokoll von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl (BGBl. 1985 II S. 593) ist nach seinem Artikel VI Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

|                             |    |                   |
|-----------------------------|----|-------------------|
| Georgien                    | am | 23. November 1995 |
| Iran, Islamische Republik   | am | 23. Oktober 1997  |
| Marshallinseln              | am | 16. Oktober 1995  |
| Nicaragua                   | am | 13. Februar 1995. |
| Es wird in Kraft treten für |    |                   |
| Südafrika                   | am | 24. Dezember 1997 |

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 27. Juni 1995 – und mit Wirkung von diesem Tag – die Erstreckung des Protokolls auf die Insel Man notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Februar 1996 (BGBl. II S. 312).

Bonn, den 10. November 1997

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Europäischen Übereinkommens über die  
internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)**

**Vom 13. November 1997**

Slowenien hat am 1. Juli 1992 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen seine Rechtsnachfolge zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) – BGBl. 1969 II S. 1489; 1985 II S. 1115 – notifiziert und ist dementsprechend am 25. Juni 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 8. Oktober 1971 (BGBl. II S. 1140) und vom 3. Juli 1997 (BGBl. II S. 1466).

Bonn, den 13. November 1997

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-kroatischen Rückübernahmeabkommens  
und des Protokolls zur Durchführung des Abkommens**

**Vom 14. November 1997**

Das in Bonn am 25. April 1994 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kroatien über die Rückübernahme von Personen (Rückübernahmeabkommen) und das Protokoll zur Durchführung des Abkommens vom selben Tage sind nach Artikel 9 Abs. 1 des Abkommens

am 22. Oktober 1997

in Kraft getreten; das Abkommen und das Durchführungsprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. November 1997

Bundesministerium des Innern  
Im Auftrag  
Dr. Lehnguth

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kroatien über die Rückübernahme von Personen (Rückübernahmeabkommen)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Kroatien –

ausgehend von den freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten und ihren Völkern,

von dem Bestreben geleitet, die Rückübernahme von Personen, die aus der Bundesrepublik Deutschland in die Republik Kroatien und die aus der Republik Kroatien in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, im Einklang mit allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen und im Geiste der Zusammenarbeit und guten Nachbarschaft zu erleichtern –

haben folgendes vereinbart:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt auf Antrag der Regierung der Republik Kroatien ohne besondere Formalitäten

1. deutsche Staatsangehörige und
2. Personen, die mit einem gültigen Reisepaß oder Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland in das Gebiet der Republik Kroatien eingereist sind oder denen während ihres Aufenthalts im Gebiet der Republik Kroatien ein Reisepaß oder ein Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland ausgestellt worden ist,

sofern die Zugehörigkeit zu einem unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Personenkreis nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt jederzeit ohne vorherigen Antrag und ohne besondere Formalitäten alle Personen, die im Besitz eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland sind.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird allen deutschen Staatsangehörigen, die sich in der Republik Kroatien aufhalten und keinen gültigen Reisepaß oder Personalausweis besitzen, einen Reisepaß oder Personalausweis oder ein sonstiges Dokument, das sie zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland berechtigt, ausstellen.

### Artikel 2

(1) Die Regierung der Republik Kroatien übernimmt auf Antrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Formalitäten

1. kroatische Staatsangehörige und

2. Personen, die mit einem gültigen kroatischen Paß in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind oder denen während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland ein kroatischer Paß ausgestellt worden ist,

sofern die Zugehörigkeit zu einem unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Personenkreis nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird.

(2) Die Regierung der Republik Kroatien übernimmt jederzeit ohne vorherigen Antrag und ohne besondere Formalitäten alle Personen, die im Besitz eines gültigen kroatischen Passes sind.

(3) Die Regierung der Republik Kroatien wird allen kroatischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und keinen gültigen Paß besitzen, einen Paß oder ein sonstiges Dokument, das sie zur Einreise in die Republik Kroatien berechtigt, ausstellen.

### Artikel 3

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien verständigen sich schriftlich im voraus über die beabsichtigte Übergabe.

(2) Die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei beantwortet ein Übernahmeersuchen unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von acht Tagen. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Übernahmeersuchens bei der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung zur Übergabe als erteilt.

(3) Die ersuchende Vertragspartei nimmt eine von der ersuchten Vertragspartei übernommene Person ohne besondere Formalitäten zurück, wenn die Nachprüfung innerhalb von sechs Monaten ergeben hat, daß die in Artikel 1 Absatz 1 bzw. Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen für eine Übernahme nicht vorlagen.

### Artikel 4

(1) Die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen weiteren Regelungen werden vom Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und vom Innenministerium und vom Regierungsamt für Vertriebene und Flüchtlinge der Republik Kroatien in einem Protokoll zur Durchführung dieses Abkommens vereinbart.

(2) Die Vertragsparteien notifizieren einander die für die Durchführung dieses Abkommens zuständigen Behörden, sofern sie andere Behörden als das Innenministerium als zuständige Behörde bestimmen wollen.

### Artikel 5

Unter Berücksichtigung der Kriegszerstörungen und der Folgen des Krieges für die Republik Kroatien sowie ihrer Belastungen durch die Aufnahme von Vertriebenen und Flüchtlingen,

insbesondere aus der Republik Bosnien und Herzegowina, gilt für die Rückführung der in die Bundesrepublik Deutschland eingereisten kroatischen ehemaligen Kriegsflüchtlinge folgendes:

1. Die Rückführung der ehemaligen Kriegsflüchtlinge erfolgt phasenweise, beginnend am 1. Mai 1994.
2. Die Rückführung der ehemaligen Kriegsflüchtlinge,
  - die nachweislich aus einem Ort gekommen sind, der in den besetzten, umkämpften oder zerstörten Gebieten der Republik Kroatien liegt, sowie
  - der kroatischen Kriegsflüchtlinge aus der Republik Bosnien und Herzegowina
 wird bis zum Januar 1995 vorläufig ausgesetzt. Der Nachweis über das Vorliegen der in Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen ist durch Vorlage einer Bescheinigung einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Republik Kroatien in der Bundesrepublik Deutschland zu führen.
3. Die Aussetzung der Rückführung endet vor Januar 1995,
  - wenn in der Republik Bosnien und Herzegowina ein Waffenstillstand eintritt, der die Notwendigkeit einer weiteren Flucht von dort beendet, oder
  - wenn die Republik Kroatien mit der Rückführung von Kriegsflüchtlingen in die Republik Bosnien und Herzegowina beginnt.
4. Die vorläufige Aussetzung der Rückführung gilt nicht für Personen, die gegen Strafgesetze der Bundesrepublik Deutschland verstoßen haben.
5. Unberührt bleibt das Recht der ehemaligen Kriegsflüchtlinge, freiwillig in die Republik Kroatien zurückzukehren.
6. Die derzeit noch besetzten und umkämpften Gebiete der Republik Kroatien sind in der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet. Die Regierung der Republik Kroatien wird der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unverzüglich ein vollständiges Verzeichnis aller Orte in den besetzten, umkämpften und zerstörten Gebieten übermitteln.
7. Die erste Phase der Rückführung dauert von Mai 1994 bis Ende Oktober 1994. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird sich dabei von den familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen der ehemaligen Kriegsflüchtlinge leiten lassen.
8. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Kroatien werden bei der Rückführung der ehemaligen Kriegsflüchtlinge eng zusammenarbeiten. Zu diesem Zweck wird ein gemeinsamer Ausschuss auf Expertenebene gebildet.
9. Die Vertragsparteien streben gemeinsam eine Zusammenarbeit mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) an.
10. Im übrigen bleiben die Artikel 2 und 3 unberührt.

#### Artikel 6

Alle mit der Rückübernahme zusammenhängenden Kosten bis zur Grenze der ersuchten Vertragspartei, einschließlich jener der Durchbeförderung durch dritte Staaten, werden von der ersuchenden Vertragspartei getragen.

#### Artikel 7

(1) Soweit für die Durchführung dieses Abkommens personenbezogene Daten zu übermitteln sind, dürfen diese Informationen ausschließlich betreffen

1. die Personalien der zu übergebenden Person und gegebenenfalls der Angehörigen (Name, Vorname, gegebenenfalls früherer Name, Beinamen oder Pseudonyme, Aliasnamen, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, derzeitige und frühere Staatsangehörigkeit),
2. den Reisepaß, den Personalausweis und sonstige Identitäts- und Reisedokumente (Nummer, Gültigkeitsdauer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde, Ausstellungsort usw.),
3. sonstige zur Identifizierung der zu übergebenden Person erforderliche Angaben,
4. die früheren und gegenwärtigen Aufenthaltsorte innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien sowie die Reisewege,
5. sonstige Angaben auf Ersuchen einer Vertragspartei, die diese für die Prüfung der Übernahmeveraussetzungen nach diesem Abkommen benötigt.

(2) Für den Umgang mit personenbezogenen Daten sind die in dem Protokoll zu diesem Abkommen aufgeführten Grundsätze zu beachten.

#### Artikel 8

(1) Die Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Fassung des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.

(2) Die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus zwischenstaatlichen Übereinkünften bleiben unberührt.

#### Artikel 9

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens wird der Tag des Eingangs der letzten Notifikation angesehen.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren, dieses Abkommen vom achten Tag nach seiner Unterzeichnung an vorläufig anzuwenden.

Geschehen zu Bonn am 25. April 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und kroatischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Kanter  
Hillgenberg

Für die Regierung der Republik Kroatien  
Ivan Jarnjak

**Protokoll  
zur Durchführung des Abkommens vom 25. April 1994  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Kroatien  
über die Rückübernahme von Personen  
(Rückübernahmeabkommen)**

Das Bundesministerium des Innern  
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Innenministerium

und

das Regierungsamt für Vertriebene und Flüchtlinge  
der Republik Kroatien –

auf der Grundlage von Artikel 4 des Abkommens vom 25. April 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kroatien über die Rückübernahme von Personen (Rückübernahmeabkommen) –

haben folgendes vereinbart:

**Artikel 1**

(1) Der Nachweis der Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 und Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 des Rückübernahmeabkommens kann insbesondere mit folgenden Urkunden geführt werden:

- Staatsangehörigkeitsurkunden,
- Pässe aller Art (Nationalpässe, Diplomatenpässe, Dienstpässe, Paßersatzdokumente mit Lichtbild),
- Personalausweise (auch vorläufige und behelfsmäßige Personalausweise),
- vorläufige Identitätsbescheinigungen,
- Kinderausweise als Paßersatz,
- Behördenauskünfte mit eindeutigen Aussagen.

(2) Bei der Vorlage der in Absatz 1 genannten Urkunden wird die so nachgewiesene Staatsangehörigkeit unter den Vertragsparteien verbindlich anerkannt, ohne daß es einer weiteren Überprüfung bedarf.

(3) Die Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit kann insbesondere erfolgen durch

- Wehrpässe und Militärausweise sowie andere Dokumente, die die Zugehörigkeit zu den Streitkräften einer der Vertragsparteien belegen,
- Führerscheine,
- Geburtsurkunden,
- Firmenausweise,
- Versicherungsnachweise,
- Seefahrtbücher,
- Binnenschifferausweise,
- Zeugenaussagen,
- eigene Angaben des Betroffenen,
- die Sprache des Betroffenen.

(4) Für den Fall der Glaubhaftmachung gilt die Staatsangehörigkeit unter den Vertragsparteien als feststehend, solange die ersuchte Vertragspartei dies nicht widerlegt hat.

(5) Die in den Absätzen 1 und 3 aufgeführten Dokumente genügen auch dann als Nachweis oder Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit, wenn sie zu Unrecht ausgestellt oder durch Zeitablauf ungültig geworden sind.

(6) Die ersuchte Vertragspartei ist nach Artikel 1 Absatz 1 bzw. Artikel 2 Absatz 1 auch zur Rückübernahme einer Person verpflichtet, die während ihres Aufenthalts im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei verloren hat, ohne eine andere Staatsangehörigkeit erworben zu haben.

**Artikel 2**

(1) Das Übernahmeersuchen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist zu richten an das Innenministerium der Republik Kroatien oder, soweit es die in Artikel 5 des Rückübernahmeabkommens bezeichneten Personen betrifft, an die zuständige Auslandsvertretung der Republik Kroatien in der Bundesrepublik Deutschland. Das Übernahmeersuchen der Regierung der Republik Kroatien ist zu richten an die Grenzschutzdirektion der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Das Übernahmeersuchen gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Rückübernahmeabkommens muß, soweit möglich, folgende Angaben enthalten:

- die Personalien der zu übergebenden Person (Vornamen, Namen, Geburtsdatum und -ort sowie letzter Wohnort im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei) und, soweit erforderlich, ihrer Eltern,
- Nachweis- oder Glaubhaftmachungsmittel für die Staatsangehörigkeit,
- eine etwaige auf Krankheit oder Alter beruhende besondere Hilfs-, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit der zu übergebenden Person und vorhandene Versicherungsnachweise,
- sonstige im Einzelfall bei der Übergabe erforderliche Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen,
- den Grenzübergang, an dem die Person übergeben werden soll.

(3) Im Hinblick auf die derzeit bestehenden besonderen Gegebenheiten gilt abweichend von Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 des Rückübernahmeabkommens, daß die zuständigen Behörden der Republik Kroatien ein Übernahmeersuchen unverzüglich, spätestens nach 14 Tagen, wenn die kroatische Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist, und spätestens nach einem Monat, wenn sie glaubhaft gemacht ist, beantworten. Nach Ablauf dieser Fristen gilt die Zustimmung zur Übergabe als erteilt. Die Regierung der Republik Kroatien wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichten, sobald die besonderen Gegebenheiten für die vorstehenden Fristverlängerungen entfallen sind.

(4) Artikel 2 des Rückübernahmeabkommens und die Bestimmungen dieses Protokolls finden entsprechende Anwendung auf ehemals jugoslawische Staatsangehörige, die vor ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz in der Republik Kroatien hatten.

(5) Für die Übergabe kann ein beliebiger Straßengrenzübergang oder ein Grenzübergang an einem Flughafen vorgesehen werden. Die Übergabe erfolgt nach Möglichkeit in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

**Artikel 3**

Unter Artikel 5 des Rückübernahmeabkommens fallen die ehemaligen Kriegsflüchtlinge, die bis zum 22. Mai 1992 aus der Republik Kroatien in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, sowie die Kriegsflüchtlinge, die aus der Republik Bosnien

und Herzegowina in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und die nachweislich nach ihrer ausländerbehördlichen Erfassung in der Bundesrepublik Deutschland bis zum 28. Februar 1994 von einer kroatischen Auslandsvertretung in der Bundesrepublik Deutschland einen Paß erhalten oder dort beantragt haben. Für die letztgenannte Gruppe wird in Aussicht genommen, sie zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Entwicklung in der Republik Bosnien und Herzegowina zurückzuführen.

#### Artikel 4

Für die Übermittlung personenbezogener Daten nach Artikel 6 des Rückübernahmeabkommens gelten unter Beachtung der für jede Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften folgende Grundsätze:

1. Die Nutzung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Vertragspartei vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
2. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
3. Personenbezogene Daten dürfen nur an die zuständigen Stellen übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.
4. Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, daß unrichtige oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.

5. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Im übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.
6. Die übermittelnde Stelle weist bei der Übermittlung auf die nach ihrem Recht geltenden Lösungsfristen hin. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
7. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
8. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen. Die übermittelten Daten genießen auf jeden Fall zumindest den Schutz, der auf Grund des Rechts der empfangenen Vertragspartei für Daten gleicher Art gilt.

#### Artikel 5

Dieses Protokoll tritt gemäß Artikel 9 Absatz 1 des Rückübernahmeabkommens in Kraft. Es wird gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Rückübernahmeabkommens vorläufig angewendet.

Geschehen zu Bonn am 25. April 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und kroatischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium des Innern  
der Bundesrepublik Deutschland  
Kanther

Für das Innenministerium  
der Republik Kroatien  
Ivan Jarnjak

Für das Regierungsamt für Vertriebene und Flüchtlinge  
der Republik Kroatien  
Dr. Adalbert Rebić

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969**

**Vom 14. November 1997**

Das Internationale Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 (BGBl. 1975 II S. 65) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Aserbaidschan am 1. Oktober 1997  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Juli 1997 (BGBl. II S. 1463).

Bonn, den 14. November 1997

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins**

**Vom 17. November 1997**

I.

Das Vierte Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins vom 14. Dezember 1989 (BGBl. 1992 II S. 749) ist in Kraft getreten für

|   |                       |
|---|-----------------------|
| Finnland  | am 2. Dezember 1996   |
| Kamerun   | am 23. Oktober 1996   |
| Panama  | am 27. September 1996 |
| Vereinigtes Königreich<br>mit Erstreckung auf<br>Anguilla, Bermuda, Britische Jungferninseln,<br>Falklandinseln, Gibraltar, Guernsey, Hongkong,<br>Jersey, Kaimaninseln, Insel Man, Montserrat,<br>Pitcairnsinseln, St. Helena und Nebengebiete | am 23. Juni 1996      |

II.

Weiterhin sind in Kraft getreten

- a) das Zweite Zusatzprotokoll vom 5. Juli 1974 zur Satzung des Weltpostvereins (BGBl. 1975 II S. 1513) für
- |         |                     |
|---------|---------------------|
| Kamerun | am 23. Oktober 1996 |
|---------|---------------------|
- b) das Dritte Zusatzprotokoll vom 27. Juli 1984 zur Satzung des Weltpostvereins (BGBl. 1986 II S. 201) für
- |         |                       |
|---------|-----------------------|
| Kamerun | am 23. Oktober 1996   |
| Panama  | am 27. September 1996 |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. November 1996 (BGBl. II S. 2789).

Bonn, den 17. November 1997

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen**

**Vom 18. November 1997**

Das Übereinkommen vom 14. Januar 1975 über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (BGBl. 1979 II S. 650) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 4 für

Indonesien am 16. Juli 1997  
in Kraft getreten.

Die Tschechische Republik hat am 22. Februar 1993 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der Tschechoslowakei, an das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 12. August 1980 (BGBl. II S. 1169) und vom 10. November 1995 (BGBl. II S. 1050).

Bonn, den 18. November 1997

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966**

**Vom 18. November 1997**

Das Internationale Freibord-Übereinkommen vom 5. April 1966 (BGBl. 1969 II S. 249; 1977 II S. 164) ist nach seinem Artikel 28 Abs. 3 für

Aserbaidshan am 1. Oktober 1997  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. II S. 2738).

Bonn, den 18. November 1997

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,60 DM (2,80 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1972  
über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See**

**Vom 18. November 1997**

Das Übereinkommen vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (BGBl. 1976 II S. 1017; 1983 II S. 303; 1989 II S. 541; 1991 II S. 627) ist nach seinem Artikel IV Abs. 3 für

Aserbaidschan am 1. Juli 1997

El Salvador am 17. Juni 1997

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. September 1996 (BGBl. II S. 2508).

Bonn, den 18. November 1997

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger